

Die Satzung des BPS

I. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 - Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Vereinszweck und -aufgaben
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Finanzen, Mitgliedsbeiträge

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 5 - Formen der Mitgliedschaft
- § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 - Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten
- § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Organisation

- § 9 - Organe des Vereins
- § 10 - Mitgliederversammlung
- § 11 - Kompetenzen der Mitgliederversammlung
- § 12 - Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
- § 13 - Vorstand
- § 14 - Erweiterter Vorstand
- § 15 - Grundsätze der Vorstandsarbeit
- § 16 - Bundesgeschäftsstellenleiter/in
- § 17 - Medizinischer Beirat

4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten

- § 18 - Schiedsklausel
- § 19 - Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 - Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“ (im Folgenden BPS genannt) und ein durch Markenmeldung geschütztes Logo.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

§ 2 - Vereinszweck und -aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zweck des BPS ist es, über die Erkennung sowie die Behandlung von Prostatakrebs und damit zusammenhängenden Problemen und möglichen Behinderungen aufzuklären, den Selbsthilfgedanken der Betroffenen zu fördern sowie deren Interessen zu vertreten. Der Bundesverband mit seinen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen (Regional- und Landesverbände sowie Selbsthilfegruppen) vertritt im Gesundheitssystem die Interessen der Männer mit Prostatakrebs und ihrer Angehörigen. Der Bundesverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Er gibt Impulse zur Verbesserung von Vorsorge, Früherkennung, Therapie, Rehabilitation sowie Forschung und sozialer Sicherung. Dabei steht die Lebensqualität Betroffener im Vordergrund.

2. Dem Satzungszweck entsprechend macht der BPS es sich zur Aufgabe,
 - Informationen über Prostatakrebs und alle damit zusammenhängende Probleme zu erheben und zu verbreiten (z.B. durch Veranstaltungen, Publikationen, seine Internetpräsenz und sonstige Öffentlichkeitsarbeit),
 - die Früherkennung von Prostatakrebs sowie die Vielfalt und Qualität prostatakrebsbezogener Therapien zu fördern und die Patientenrechte der Betroffenen zu stärken,
 - den Zusammenschluss von Personen, die von Prostatakrebs betroffen sind, in örtlichen Selbsthilfegruppen und regionalen Strukturen zu fördern,
 - die Arbeit der dem BPS angehörenden Selbsthilfegruppen und ihrer regionalen Zusammenschlüsse im Sinne von § 5 Absatz 2 zu unterstützen und zu koordinieren,
 - die Interessen der dem BPS angehörenden Selbsthilfegruppen und ihrer regionalen Zusammenschlüsse im Sinne von § 5 Absatz 2 in der Öffentlichkeit sowie gegenüber öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
3. Der BPS kann seine Aufgaben in Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der BPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BPS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BPS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des BPS. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des BPS keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BPS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des BPS oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“, die es ihrerseits nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 4 - Finanzen, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen Dritter. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 der Finanzordnung erhoben.
2. Die Finanzierung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung geregelt.
3. Änderungen der Finanzordnung werden durch den Vorstand des BPS beschlossen. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 - Formen der Mitgliedschaft

1. Der BPS hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Die gewählten Mitglieder des Bundesvorstands werden im Hinblick auf ihre Rechte (Antrags-, Stimm- und Wahlrecht) und Pflichten wie ordentliche Mitglieder behandelt.
2. Ordentliches Mitglied kann werden
 - a. eine aus mindestens sechs von Prostatakrebs betroffenen Personen bestehende Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe, oder
 - b. ein Regional- oder Landesverband, der Aufgaben des BPS wahrnimmt und über dessen Bildung im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand des BPS hergestellt wurde,

sofern deren Zwecksetzung der Satzung des BPS nachfolgt, und sie sich der Schiedsgerichtsbarkeit des BPS unterwerfen. Ein Landesverband vertritt ausschließlich und allein die Selbsthilfegruppen eines Bundeslandes, ein Regionalverband vertritt ausschließlich und allein die Selbsthilfegruppen von mindestens zwei Bundesländern. Die Mitglieder gem. Absatz 2 werden jeweils durch den Leiter bzw. Vorsitzenden oder durch den von diesen benannten Bevollmächtigten vertreten.

3. Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht können Zusammenschlüsse von Angehörigen oder Schwerpunktgruppierungen werden.
4. Einer Person, die sich um die Vereins- oder Selbsthilfegruppenarbeit besonders verdient gemacht hat, kann neben anderen Formen der Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
5. Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem BPS als beitragspflichtiges Fördermitglied beitreten.
6. Die Mitgliedschaft der Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen im BPS schließt die Mitgliedschaft in dem zuständigen Regional-/Landesverband automatisch ein. Alle bestehenden Gruppen, die zum 05.06.2013 nicht in einem zuständigen Regional-/Landesverband Mitglied sind und sich noch nicht für einen sofortigen Beitritt entscheiden können, erhalten Bestandsschutz. Sofern keine Regional-/Landesverbände existieren, ist die direkte Zuordnung zum BPS gegeben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft beim Regional-/Landesverband, aber der Verbleib beim BPS und umgekehrt, ist nicht möglich.
7. Der Leiter einer Selbsthilfegruppe darf grundsätzlich nicht gleichzeitig weitere Selbsthilfegruppen im BPS leiten. Ausnahmen können vom zuständigen Regional- oder Landesverband oder ersatzweise vom BPS-Vorstand befristet genehmigt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, die bei diesem zu beantragen ist. Aufnahmeantrag und Aufnahmebestätigung bedürfen der Schriftform.
2. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist die Entscheidung über die Aufnahme durch den Erweiterten Vorstand herbeizuführen.

§ 7 - Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Absätze 2 verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes im Sinne des Vereinsrechts. Sie sind berechtigt, das geschützte Logo des BPS gemäß den Vorgaben des Verbands zu führen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Unterstützung des BPS. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des BPS gegenüber zentralen staatlichen und verbandlichen Institutionen, denen der BPS Rechenschaft geben muss, haben sie die Pflicht, Größe und Aktivitäten ihrer Gruppe bzw. ihres Verbands dem Vorstand des BPS auf dessen Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Unterbleibt der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 4 trotz Aufforderung für 2 aufeinanderfolgende Jahre, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied die Tätigkeit im BPS eingestellt hat und aus dem BPS ausgetreten ist.
3. Außerordentliche Mitgliedern (§ 5 Absatz 3) Ehrenmitglieder (§ 5 Absatz 4) und Fördermitglieder (§ 5 Absatz 5) werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. für ordentliche Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
 - b. für außerordentliche Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

- c. für Ehrenmitglieder durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod
 - d. für Fördermitglieder durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder mit dem Tod
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam. Im Falle des § 7 Abs. 2 wird der Austritt durch den Erweiterten Vorstand festgestellt.
 3. Bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand des BPS ein Mitglied nach schriftlicher Anhörung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Hiergegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.
 4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht, das Vereinslogo sowie den Namen des Vereins oder dessen Kürzel („BPS“) in ihrem Namen zu führen.

3. Abschnitt: Organisation

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Erweiterte Vorstand sowie der/die Bundesgeschäftsstellenleiter/in.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf Einberufung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen. Unabhängig davon hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail oder per Fax unter Beifügung einer konkreten Beschlussvorlage nebst Begründung beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Post oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der Tagesordnung sind sämtliche Beschlussvorlagen sowie die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Sofern dies verabsäumt wird, sind die Beschlussanträge analog den Anträgen zu behandeln, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Einladungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, der auf das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Absendedatums des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem BPS bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet war.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sind nur zugelassen, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird auf Grundlage einer von ihr zu beschließenden Geschäfts- und Wahlordnung geleitet und protokolliert. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung allen

ordentlichen Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Beschließt die Mitgliederversammlung die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Vereins- oder Geschäftsordnung im Sinne von § 11 lit. c), so ist die geltende Fassung der jeweiligen Ordnung innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 11 - Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere

- a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- b. die Entscheidung über Satzungsänderungen (vorbehaltlich § 13 Absatz 4 lit. c),
- c. die Entscheidung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung, einer Schiedsordnung sowie einer Ehrenordnung,
- d. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e. die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
- f. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte,
- g. die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
- h. die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie zweier Stellvertreter, deren Amtszeit an die Amtszeit des Vorstands geknüpft ist,
- i. die Wahl von zwei Revisoren sowie zwei Stellvertretern, deren Amtszeit an die Amtszeit des Vorstands geknüpft ist,
- j. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- k. die Entscheidung über alle sonstigen Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 12 - Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 5 und der Vorstand, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Absatz 2, jeweils vertreten durch den Gruppenleiter bzw. Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten.
2. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen. Ist ein Vorstandsmitglied des BPS oder der Vorsitzende eines Regional-/Landesverbands gleichzeitig Leiter einer Selbsthilfegruppe so ist der von ihm benannte Vertreter zur Mitgliederversammlung einzuladen, der damit Bevollmächtigter im Sinne des § 12 Absatz 1 ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 10 Absatz 2) und mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Beachtung der in § 10 Absatz 2

vorgeschriebenen Form- und Fristerfordernisse einzuberufen. Sofern die Form- und Fristerfordernisse eingehalten sind, ist die neu einberufene Mitgliederversammlung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 80 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand eine solche Stimmenmehrheit erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung.

§ 13 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretern,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer und
 - e. mindestens drei und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern mit Aufgabenschwerpunkten

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen dem BPS angehören, dürfen jedoch nicht als Vorsitzender für einen der in § 5 Absatz 2b genannten Verbände tätig sein.

2. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung mit dem Schatzmeister zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des BPS berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ist der Vorsitzende verhindert, wird der BPS durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Für die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese nicht stellvertretend gesamtverantwortlich nach dem BGB tätig sind, sowie den Schriftführer und die weiteren sechs Vorstandsmitglieder sind die Aufgaben, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind, im Anhang der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.

Der Schatzmeister ist zuständig für die Aufstellung und Überwachung des Jahreshaushaltes, die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, sämtliche steuerrechtlichen Angelegenheiten, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Veranlassung der Wirtschaftsprüfung.

Bei der Delegierung von Aufgaben gemäß § 13 Absatz 5 der Satzung auf die Geschäftsstelle und die Bundesgeschäftsstellenleiter/in ist die Gesamtverantwortung des Vorstandes zu wahren.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten regulären Wahl des Vorstands.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 - c. die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden; das Verlangen ist den Mitgliedern verständlich zu belegen.
 - d. die Aktualisierung der Finanzordnung,
 - e. die Aufnahme sowie die Dokumentation und jährliche Überprüfung der Mitgliedschaften,
 - f. die Einwerbung finanzieller Mittel sowie deren Verwaltung und Vergabe auf Grundlage der Finanzordnung,
 - g. die Verhandlung des Haushaltsplanentwurfes mit der Deutschen Krebshilfe e.V. und die Beschlussfassung über den daraus resultierenden Haushaltsplan,
 - h. die Vorlage bzw. der Vortrag und die Erläuterung von Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichten in der Mitgliederversammlung,
 - i. die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.
5. Zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten. Der/die Bundesgeschäftsstellenleiter/in und die hauptamtlichen Geschäftsstellenmitarbeiter/innen werden durch auf Beschluss des Vorstands gem. Abs. 1 a – c eingestellt.

§ 14 - Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 13 Absatz 1 sowie die Vertreter der in § 5 Absatz 2 b genannten Verbände bilden den Erweiterten Vorstand.
2. Dem Erweiterten Vorstand obliegt
 - a. die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten,
 - b. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über die Bildung, Namensgebung, Besetzung und Auflösung von ständigen oder temporären Einrichtungen des Vereines (z.B. Arbeitskreise, Ausschüsse),
 - d. die endgültige Entscheidung bei Vorgängen nach § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 3.
 - e. die Berufung der Mitglieder des Medizinischen Beirats.

§ 15 - Grundsätze der Vorstandsarbeit

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich rechtzeitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Monate, der Erweiterte Vorstand mindestens einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind vom amtierenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen und zu protokollieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist gewahrt wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich per E-Mail oder per Fax herbeigeführt werden. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es des Nachweises, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
5. Die nähere Ausgestaltung der Vorstandsarbeit erfolgt durch eine vom Erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 16 - Bundesgeschäftsstellenleiter/in

1. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten kann ein/e hauptamtliche/r Bundesgeschäftsstellenleiter/in als besondere/r Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.
2. Der/die Bundesgeschäftsstellenleiter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung sowie an den Versammlungen aller sonstigen Vereinsgremien ohne Stimmrecht teil.
3. Der/die Bundesgeschäftsstellenleiter/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch als Vorsitzende/r für einen der in § 5 Absatz 2 b genannten Verbände tätig sein.

§ 17 - Medizinischer Beirat

1. Dem Medizinischen Beirat obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Gremien.
2. Dem Medizinischen Beirat können bis zu fünfundzwanzig Personen angehören, die auf Vorschlag vom Erweiterten Vorstand berufen werden. Die Abberufung eines oder mehrerer Beiratsmitglieder durch den Erweiterten Vorstand ist jederzeit möglich.
3. Dem Zweck des Beirats entsprechend sollen seine Mitglieder exponierte Vertreter des Gesundheitswesens und/oder Forscher, bzw. Ärzte mit prostatakrebspezifischem Tätigkeitsschwerpunkt sein.
4. Die Mitglieder des Medizinischen Beirats werden jeweils für fünf Jahre berufen.

4. Abschnitt: Rechtsweg und Inkrafttreten

§ 18 - Schiedsklausel

1. Mit Ausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten (wie z.B. um die Auszahlung oder Rückforderung von Kostenzuschüssen oder Sonderzuwendungen) werden alle Streitigkeiten
 - a. zwischen dem BPS oder einem seiner Organe auf der einen Seite und einem oder mehreren Mitgliedern auf der anderen Seite,
 - b. zwischen oder innerhalb von Organen,
 - c. zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie
 - d. Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung des BPS entschieden.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 30.05.2018 wurde am 16.11.2018 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten.